

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2012	Nr. 18
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Materialchemie Vom 15. Dezember 2011.....	105
Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Materialchemie Vom 15. Dezember 2011.....	122

Enthält eine Änderung aufgrund eines Beschlusses des
Prüfungsausschusses vom 24.05.2013 auf Seite 127.

**Prüfungsordnung
der Universität des Saarlandes
für den
Master-Studiengang Materialchemie**

Vom 15. Dezember 2011

Die Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III - Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782 und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl., S. 208) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Materialchemie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Studiums und Studienaufwand
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 7 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Prüfungssprache
- § 9 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 10 Fortschrittskontrolle
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Teilzeitstudium
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Akteneinsicht

II Master-Studium und Master-Prüfung

- § 17 Zugang zum Master-Studium
- § 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums
- § 19 Berufspraktische Tätigkeit
- § 20 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 21 Master-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 23 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit
- § 24 Zeugnis der Master-Prüfung
- § 25 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 26 Diploma Supplement und Transcript of Records

III Schlussbestimmung

- § 27 In-Kraft-Treten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Master-Studiengang Materialchemie der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad des „Master of Science (M. Sc.)“ in Materialchemie.

(2) Im Master-Studium wird die Fähigkeit zu selbstständigem, theoriegeleitetem und praxisbezogenem wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in der Materialchemie vermittelt. Der Master-Studiengang Materialchemie ist stärker forschungsorientiert.

(3) Das Master-Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 14) durchgeführt werden. Alle Semester können in Teilzeit studiert werden. Dabei sollte das Semester, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird, außer in begründeten Ausnahmefällen nur von den Studierenden in Teilzeit studiert werden, die auch in einem vorhergehenden Semester in Teilzeit studiert haben.

(4) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(5) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen einer Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 8 Semester. Das Semester, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird, sollte außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit absolviert werden, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(5) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüf-baren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Prüfungsleistungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) und der Gesamtveranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art/Arten der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(5) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Der Masterstudiengang Materialchemie umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Master-Arbeit.

(2) In der Studienordnung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Studienleistungen mit ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der für die Master-Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so zu gestalten, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Teilprüfungen zur Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Den Abschluss des Studiums bildet die Master-Arbeit.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen des Master-Studienganges Materialchemie bildet die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für die Master-Studiengänge Chemie und Materialwissenschaften. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG) der Fächer Chemie und Materialwissenschaften;
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fächer Chemie und Materialwissenschaften und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Fächer Chemie und Materialwissenschaften mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin. Dabei wechselt der Vorsitz alle zwei Jahre zwischen den Fachbereichen Chemie und Materialwissenschaft und Werkstofftechnik.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Master-Prüfungen sowie auf Zulassung zur Master-Arbeit zu entscheiden;
2. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden;
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;
4. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Master-Arbeit zu bestellen;
5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit zu entscheiden;

6. über Anträge zur Sprache der Master-Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden;
7. über Anträge auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden;
8. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen der Master-Prüfung anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
9. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit zu bestellen;
10. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
11. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Master-Prüfung zu entscheiden;
12. zu Vorschlägen des Fachs auf Änderung des Modulhandbuchs Stellung zu nehmen;
13. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden;
14. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Teilprüfungsleistungen oder Testaten zu entscheiden;

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 11 sowie 14 und 15 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Master-Arbeit können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des

Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 8

Prüfungssprache

Die Prüfungssprachen sind deutsch oder englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 9

Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Mindestens 50 % der Studienleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des dem Modul folgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren und Hausarbeiten. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen und Vorträge. Leistungskontrollen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. Die exakten Prüfungszeiträume werden vom Prüfer/von der Prüferin festgesetzt und jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für und die Art der Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Testate bestehen aus einer oder mehreren stichprobenhaften, unbenoteten Kenntniskontrollen innerhalb eines Moduls während des Semesters. Mit dem Bestehen der geforderten Testate eines Moduls zeigt der/die Studierende, dass er/sie die Mindestanforderungen im Lernfortschritt erfüllt. Ein Testat kann schriftlich (z.B. Kurzklausur, Versuchsprotokoll) oder mündlich sein. Die Testate werden unter Verantwortung eines Prüfers, ggf. durch eine von diesem bestellte Person, durchgeführt. Der Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls kann nach dem Bestehen aller geforderten Testate auf Verlangen mit einem Schein vom Modulverantwortlichen dokumentiert werden.

(5) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden Credit Points. Dies wird ggf. zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten/der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(6) Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. In diesem Fall kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin an den Prüfungsausschuss ein Prüfer/eine Prüferin gegen einen /eine andere/n des Fachgebietes getauscht werden.

(7) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(8) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Vortrag) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt 4 Wochen.

(9) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidat/Kandidatin betragen. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Bewertung, d.h. vor der Notengebung bzw. der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Bewertung wird dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(10) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(11) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(12) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers/der betreffenden Prüferin.

§ 10 Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

1. nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points;
2. nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

(2) Die in Abs. 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
2. bei drei Teilzeitsemestern um zwei Semester;

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 6 Semestern (Vollzeit) bei dem 4-semesterigen Master-Studium eine Mindestzahl von 90 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Frist von 6 Semestern analog zu Abs. 2. Der Verlust des Prüfungsanspruchs wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf.

zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Werden die Master-Arbeit von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(7) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Master-Arbeit bestanden sind.

(8) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Gleiches gilt, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der

Kandidat/Die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem betreffenden Prüfer/der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden Teilprüfungen der Master-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern kein wesentlicher Unterschied von Studienzeiten, erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen hinsichtlich der Lernergebnisse, Inhalte, Anforderungen sowie des Studienaufwands nachgewiesen werden kann.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 14

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber/Studienbewerberinnen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Master-Arbeit ist außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den Studiengang und/oder das Studienfach zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 16 Akteneinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Master-Studium und Master-Prüfung

§ 17

Zugang zum Master-Studium

- (1) Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist.
- (2) Der Zugang zum Master-Studiengang Materialchemie setzt einen Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder äquivalenten Hochschulabschluss in Chemie oder Materialwissenschaften voraus. Bachelor-Abschlüsse deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in Chemie oder Materialwissenschaften werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Bachelor-Abschlüsse bzw. andere Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der Bachelor-Studiengänge in Chemie bzw. Materialwissenschaften an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Bei der Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz genehmigten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Der/die Studierende gemäß Absatz (2) kann vorläufig zum Masterstudium unter der Bedingung zugelassen werden, dass etwaige bei der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellte fehlende Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb der ersten beiden Semestern nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.
- (5) Die besondere Eignung zum Master-Studium wird in der Regel festgestellt durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 und besser oder bei Bachelor Absolventen, die diesem Kriterium nicht genügen durch ein Auswahlgespräch mit zwei Prüfern. Die Prüfer werden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss nach schriftlichem Antrag der/des Bewerbers bestellt.
- (6) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende Nachweis nicht erbracht wird. Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.
- (7) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 4 geknüpft ist.

§ 18

Zulassung zu den Modulen und Teilprüfungen des Master-Studiums

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle des ersten Moduls bzw. Modulelements, zu dem eine Prüfungsleistung erbracht wird. Diese Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang;
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;

3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er /sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Anmeldung für alle weiteren Module erfolgt beim Modulverantwortlichen nach Nachweis der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen gemäß § 7 der Studienordnung. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig zugelassen werden, falls zumindest die erforderlichen Testate vorhanden sind und die fehlenden Leistungskontrollen innerhalb einer Frist von einem Semester nachgeholt werden.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist jeweils der Nachweis der gemäß § 6 der Studienordnung geforderten Testate erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen wird dem/der Studierenden eine mündliche Nachholmöglichkeit eingeräumt, um noch die Teilnahme an der Modulprüfung zu ermöglichen.

(4) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist die fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement sowie Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Die Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vgl. § 23 Abs. 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 19

Berufspraktische Tätigkeit

Studierende, die ihren Bachelor-Abschluss in einem Fach erworben haben, das keine berufspraktische Tätigkeit verlangt, müssen diese in einem Gesamtumfang von mindestens 5 Wochen nachholen. Bereits geleistete berufspraktische Tätigkeiten werden hierauf angerechnet.

§ 20

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Master-Studienganges Materialchemie voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den Master-Studiengang Materialchemie;
2. Erwerb von mindestens 80 Credit Points in den in der Studienordnung definierten Studienleistungen.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Für die Ablehnung der Zulassung zur Master-Arbeit gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.

§ 21

Master-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt werden, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der Master-Arbeit betragen 30 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. 6 Wochen gelten in der Regel als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(6) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(7) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 2 sinngemäß.

(8) Die Master-Arbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und einem elektronischen (pdf-Datei auf CD) beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten.

(9) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(10) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(11) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beur-

teilt. Beide geben spätestens 6 Wochen nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 11 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 11 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 11 Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(12) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 22

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen bestanden ist;
2. die erforderlichen 90 CP gemäß der Studienordnung unter Berücksichtigung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule erreicht sind;
3. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Teilprüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Master-Zeugnis und in der Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5:	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5:	gut;
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(7) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an benoteten Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie entsprechend der Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen.

§ 23

Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei

erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Studiengang. In der betreffenden Regelstudienzeit bestandene Teilprüfungen ausschließlich der Master-Arbeit können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden, im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 5 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt.

§ 24

Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und auf Wunsch des/der Studierenden in englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern, sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Masterzeugnis wird auf Deutsch und auf Wunsch auf Englisch ausgestellt.

(3) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 25

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen eine Masterurkunde mit den Angaben gemäß § 23 Abs. 1 auszustellen. Die Urkunde wird vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III versehen. Sie enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Die Masterurkunde wird auf Deutsch und auf Wunsch auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades

"Master of Science" (M.Sc.). Die Urkunde enthält die Angabe, dass der akademische Grad im Fach Materialchemie erworben wurde.

§ 26

Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und des Studienkontos (Transcript of Records) zusätzliche Belege ausgehändigt.

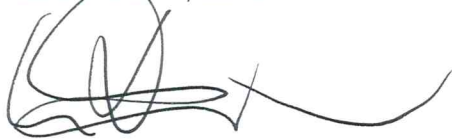
III Schlussbestimmung

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. Juni 2012

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)